

das österreichische

Motoristen Magazin

01/2017

Fachzeitschrift für
Gartentechnik,
Landschaftspflege
und Betriebsführung

www.motorist.at

LEISE. SAUBER.
EMISSIONSFREI.

GUT FÜR ANWENDER, NACHBAR UND NATUR.

€ 50,-
UMWELT-
BONUS

Akkugerät (100 Serie) + Akku + Ladegerät
jetzt im Set abzüglich € 50,- Umweltbonus.

SETANGEBOTE*

Akkusäge 120i statt € 399,-	NUR € 349,-
Akkusense 115iL statt € 347,-	NUR € 297,-
Akkuheckenschere 115iHD45 statt € 347,-	NUR € 297,-
Akkurasenmäher LC 141Li statt € 649,-	NUR € 599,-
Akkurasenmäher LC141 VLi statt € 849,-	NUR € 799,-

 **Husqvarna**[®]

READY WHEN YOU ARE

Der „neue“ Jahresabschluss

Mit großen Schritten nähert sich für Geschäftsführer jene Phase, in der die Vorbereitungen für die Bilanzierung des abgelaufenen Jahres auf Hochtouren zu laufen beginnen. Mit den hierfür anzuwendenden neuen Rechnungslegungsbestimmungen sind dabei einige Feinheiten zu beachten. Wesentliche Highlights der Gesetzesreform sind die Neuerungen der unternehmensrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, welche in weiten Teilen an die steuerrechtlichen Bestimmungen angepasst wurden und den bisherigen Gestaltungsspielraum einschränken.

Den **Kern der neuen Ansatz- und Bewertungsvorschriften** bildet die Aktivierung von Vermögensgütern zu Herstellungskosten. War es bislang unternehmensrechtlich möglich, lediglich die **Einzelkosten** (direkt zurechenbare Kosten wie z.B. das für die Herstellung benötigte Material) zu aktivieren, so sind künftig – parallel zu den bisherigen steuerrechtlichen Bewertungsregeln – die früher wahlweise ansetzbaren **anteiligen Gemeinkosten** verpflichtend zu berücksichtigen (indirekt zuordenbare Kosten, wie bspw. Energie- oder Heizkosten).

Sämtliche „Kosten“ finden sich in der Regel, so keine Kostenrechnung vorhanden ist, als Aufwand in der Buchhaltung. Jene Aufwendungen, die in das Vermögensgut (bspw. Warenlager/halbfertige Arbeiten) eingehen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung durch Ansatz des Vermögenswertes in Höhe der Herstellungskosten „neutralisiert“. Die zusätzliche Ein-

beziehung anteiliger Gemeinkosten führt zu einem höheren Gewinnausweis im betreffenden Jahr.

Die korrekte Ermittlung des Ansatzes der Vermögensgüter (Herstellungskosten) hat insbesondere mit der Höhe des Eigenkapitals zu tun, was jedenfalls bei einem **Gesellschafterwechsel oder Unternehmensverkauf von Bedeutung ist**. Daher ist die **nachvollziehbare Ermittlung des Ansatzes** ganz wichtig, kann doch der potentielle Käufer von einem richtigen Jahresabschluss ausgehen.

Damit Sie sich alles besser vorstellen können, folgt ein Praxisbeispiel: Bau eines Einfamilienhauses

Position	Euro
Material	200.000,00
Personal	150.000,00
Möglicher Mindestansatz vor Gesetzesänderung	350.000,00
Materialgemeinkosten (37,5% von EUR 200.000,00)	75.000,00
Personalgemeinkosten (50% von EUR 150.000,00)	75.000,00
Mindestansatz nach Gesetzesänderung	500.000,00
Differenz (in Höhe der Gemeinkosten) = Erhöhung des Gewinns	150.000,00

Um den durch die Neuregelung höheren Ansatz iHv EUR 150.000,00 steigt in diesem Jahr der Gewinn, weil dieser Aufwand zusätzlich zu den Material- und Personaleinzelkosten in der Gewinn- und Verlustrechnung neutralisiert wird.

Aber alles hat zwei Seiten. Durch den Ansatz der höheren Herstellungskosten im ersten Jahr ist bei Fertigstellung und Verkauf des Hauses im nächsten Jahr auch der Gewinn um den höheren Ansatz geringer (lanus-Gesicht der Bilanz). Es ergibt sich lediglich ein Vorziehen der Steuerlast, welche bei den heutigen Zinsen jedoch nicht von Bedeutung ist.

Tipp: Da es sowohl auf unternehmensrechtlicher, als auch steuerrechtlicher Ebene erforderlich ist, die Herstellungskosten nachvollziehbar zu machen, bietet sich im Zuge der Anwendung der neuen Bestimmungen die Möglichkeit, Ihr gesamtes Rechenwerk und speziell die zur Ermittlung der Herstellungskosten erforderlichen Grundlagen zu überdenken bzw. neu zu organisieren. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich ebenfalls zu überlegen, ob es noch sinnvoll ist, die von Ihnen gewählte Rechtsform fortzuführen.

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



efco – Eine Marke der Emak-Gruppe
Emak Deutschland GmbH
Max-Eyth-Str. 5 • 70738 Fellbach-Oeffingen
Tel. + 49 - (0)711 - 51 09 83 - 0 • Fax + 49 - (0)711 - 1 09 83 - 60 • www.efco-motorgeraete.de


our power, your passion